

# Hier arbeiten!



**Bema – Beratung  
migrantischer Arbeitskräfte**

GERECHT und SICHER  
in Sachsen-Anhalt

## Arbeitsvertrag:

- Ein Arbeitsvertrag muss nur schriftlich abgeschlossen werden, wenn die Arbeit befristet ist.
- Sie haben aber Recht auf die schriftliche Fixierung der wichtigsten Daten.
- Im Arbeitsvertrag müssen genaue Angaben zur Arbeitszeit (wöchentlich oder monatlich) und zum Arbeitsort gemacht werden. Bsp. X vereinbart eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 h in Teilzeit.
- Beginn und Ende der Beschäftigung müssen geregelt sein, Bsp. Befristung.
- Die Höhe des Entgelts oder der Entlohnung muss in Form von Brutto enthalten sein.
- Es müssen Angaben zu Urlaub, Krankheit und Kündigungsfristen enthalten sein.
- Ihr Arbeitsvertrag definiert die Tätigkeiten und Position, die sie machen sollen.
- Es muss eine Regelung zu Überstunden enthalten sein. Entweder Zuschläge oder Freizeitausgleich.

## Urlaubsanspruch:

- Sie haben Recht auf bezahlten Urlaub. Mit jedem vollen Monat den Sie arbeiten, sammeln Sie Urlaubsanspruch.
- Mindestens 24 Werktagen bei einer Woche mit sechs Werktagen (Von Montag bis Samstag.)
- Nach der Probezeit können Sie die bereits erworbenen Urlaubsansprüche nehmen.
- Am besten reichen Sie immer schriftlich einen Antrag auf Urlaub ein.

## Mindestlohngesetz:

- Gesetzlicher Anspruch auf Zahlung des Mindestarbeitsentgeltes.
- Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn → 9,35 € (2020)
- Wenn Sie in einer bestimmten Branche arbeiten, Beispiel Bau oder Logistik, kann ein Tarifvertrag gelten mit einem höheren Branchenmindestlöhne. (siehe: <https://bema.arbeitundleben.org/uebersicht-mindestlohn>)
- Auch im MINI-Job gilt der Mindestlohn. Regulär arbeiten Sie im MINI-Job maximal 48 h im Monat.

## Krankheit:

- Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am 3 Werktag nach Ausstellung bei dem Arbeitgebenden und bei der Krankenkasse abgegeben werden.
- Wer mehr als 4 Wochen bei gleichem Arbeitgebenden arbeitet, kann ab der 5. Woche 6 Wochen lang den Lohn im Krankheitsfall weiter bekommen.
- Nach der 6 Woche bekommt man auf Antrag bei der Krankenkasse Krankengeld.
- Wichtig! Auf lückenlose ärztliche Krankschreibung achten, wenn man länger krank ist (auch Wochenende)!

## Kündigung:

- Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist unwirksam!
- Kündigungsschutzklage nur innerhalb von 21 Tagen nach dem Erhalt möglich.
- Wenn man beschäftigt ist, dann muss es 3 Abmahnungen vor der Kündigung geben. Gehen Sie bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter regulär arbeiten.
- In der Probezeit kann ohne Angaben von Gründen gekündigt werden aber nicht fristlos in der Regel.

## Aufhebungsvertrag:

- Ein Aufhebungsvertrag ist nur dann wirksam, wenn beide Vertragsparteien dieser Regelung zustimmen.
- Der Aufhebungsvertrag muss Vorteile für Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden schaffen.
- Wenn Sie den Aufhebungsvertrag unterschreiben, kann die Agentur für Arbeit Sanktionen nutzen.
- Achtung! Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen! Um Bedenkzeit bitten und Rat holen.

Die arbeitsrechtliche Beratung wird durchgeführt von: **Anne Hafenstein (Deutsch/English)**



+49 159 01 83 09 03



[bema@aul-lsa.de](mailto:bema@aul-lsa.de)

[www.bema.arbeitundleben.org](http://www.bema.arbeitundleben.org)

# Hier leben!



**BemA – Beratung  
migrantischer Arbeitskräfte**

GERECHT und SICHER  
in Sachsen-Anhalt

## Wie setzt sich die Gesamtmiete einer Wohnung zusammen?

### Kaltmiete:

im Mietvertrag ist das, was allein für den Gebrauch der Wohnung an den Vermieter bezahlt wird ohne zusätzliche Ausgaben.

### Nebenkosten

zusätzliche Ausgaben: Wasser, Kosten für den Hausmeister oder Fahrstuhl, Sonstige.

+

=

### Warmmiete

## Kündigung eines Mietverhältnisses:

- Fristlose Kündigung durch den Vermietende: wenn der Mietende die Immobilie verkommen lässt, sie ohne Einverständnis des Vermietenden einem Dritten überlässt oder in Zahlungsverzug kommt. → vorher eine Abmahnung nötig
- Fristgerechte Kündigung: Kündigungsfrist für Mietende und Vermietende beträgt in der Regel drei Monate. Es muss im Mietvertrag stehen.

## Kindergeld:

- Ab dem ersten Tag der Tätigkeit in Deutschland können Sie als EU-Angehörige Kindergeld bei der Familienkasse beantragen. Maximal 6 Monate rückwirkende Beantragung sind möglich.
- Sie benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebenden für den Antrag.
- Kindergeld, dass Sie im Ausland bekommen wird angerechnet.
- Unterlagen aus dem Ausland, zum Bsp. Geburtsurkunde, Wohnbescheinigung, müssen nicht übersetzt werden.

## Schwangerschaft/Mutterschutz:

- Zum Schutz der Schwangeren gelten besondere Regelungen. Der Arbeitgebende ist zu informieren, wenn das Arbeitsumfeld es erforderlich macht. Zum Bsp. Mehrarbeit, Ruhezeit, unzulässige Tätigkeiten.
- Während der gesamten Schwangerschaft besteht Kündigungsschutz, auch in der Probezeit.
- Der Mutterschutz besteht 6 Wochen vor der Entbindung bis 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung.
- Mutterschaftsgeld wird auf Antrag bei der Krankenkasse gezahlt. 13€ pro Kalendertag. Wenn das Nettogehalt höher war, dann wird die Differenz vom Arbeitgebenden bezahlt.

## Arbeitslosengeld I (ALG I):

- Anspruch auf ALG I, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren mindestens 12 Monate gearbeitet haben. Arbeiten Sie weniger, muss man individuell prüfen.
- Man kann Zeiten aus dem Ausland übertragen: „Mitnahme von Versicherungszeiten“. Die Agentur für Arbeit muss Sie dazu beraten und unterstützen. Sie brauchen das PDU 1 Dokument.
- Hinweis: Wenn Sie Anspruch auf ALG I haben, können Sie es für 6 Monate mit ins Ausland nehmen.
- Die Höhe des ALG I richtet sich nach dem bisherigen Verdienst. Wer keine Kinder hat, dem stehen 60 % seines letzten Nettogehalts zu. Wer Kinder hat, der bekommt 67 % als ALG 1.

## Rundfunkbeitrag:

- Für alle Bürger ab 18 Jahren gilt: eine Wohnung = ein Beitrag.
- Wohnen mehrere Personen zusammen, zahlt nur eine Person den Beitrag von 17,50 Euro im Monat.
- Aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen können sich Bürger von der Beitragspflicht befreien lassen.
- Wichtig! Vor der Anmeldung der Wohnung fragen Sie ihren Vermietenden ob ein Beitrag für ihre Wohnung schon bezahlt wird.

## Ausreise oder Rückreise aus Deutschland:

- Melden Sie alle möglichen Verträge, die Sie nicht mehr benötigen schriftlich ab. Achten Sie auf die Fristen.
- Die Krankenversicherung abmelden. Das passiert nicht automatisch, wenn der Job endet.
- Die Wohnung kündigen und abmelden (inklusive Strom).
- Den Rundfunkbeitrag abmelden bei der GEZ.

Träger des Projektes:

Das Projekt wird gefördert durch: